

Satzung des Junggesellenverein Insul

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Junggesellenverein Insul
- (2) Er hat den Sitz in Insul/Ahr
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

§2 Vereinszweck

Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Kultur. Er will damit beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Insul und Umgebung aufzubauen und zu erhalten.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

Ausrichtung eines Oktoberfestes, Umweltaktionen innerhalb der Gemeinde, Grillfeste, Aufstellung eines Maibaums

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, mindestens 15 Jahre alt ist und nicht verheiratet ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Heirat, Austritt, Ausschluß oder Tod. Welches Schriftlich niedergelegt wird.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§4: Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder aber das 40. Lebensjahr vollendet haben und mind. 20 Jahre im Verein sind , können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungs und Zeichnungs berechtigt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellv. Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Geschäftsführer
 5. dem Schriftführer
 6. dem 1. Beisitzer
 7. dem 2. Beisitzer
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vermögen und ist für die Ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
Vor jeder Jahreshauptversammlung wird die Kasse von zwei als Kassenprüfer gewählten Mitgliedern geprüft.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem dritten Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Ihr sind insbesondere der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Haftung

Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten anderer gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Den Beschluß, den Verein aufzulösen, muß einstimmig von den, in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sein. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Insul übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, für eine eventuelle spätere Neubildung eines Junggesellenvereins. Hat sich innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein gebildet so fällt das Vermögen der Gemeinde Insul zu.

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.04.2000 verlesen und von der Generalversammlung angenommen und beschlossen

Ort / Datum